



14.12.2018

Wichtige neue Entscheidung

Ladenschlussrecht: Wirksamkeit einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

§ 14 LadSchIG, § 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 VwGO

Prognosen zu den der anlassgebenden Veranstaltung einerseits und der Sonntagsöffnung andererseits zuzurechnenden Besucherzahlen

Räumliche Reichweite der prägenden Wirkung einer anlassgebenden Veranstaltung

Erfordernis einer konkreten anlassgebenden Veranstaltung zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses.

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 09.08.2018, Az. 22 N 18.243

Orientierungssatz der LAB:

Die Entscheidung über die Zulassung weiterer Verkaufssonntage nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG muss sich jeweils auf eine bestimmte anlassgebende Veranstaltung beziehen.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweise:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) befasst sich in dem Normenkontrollverfahren mit der Wirksamkeit einer auf § 14 LadSchIG i.V.m. § 11 DelV gestützten Verordnung einer bayerischen Gemeinde und prüft dabei insbesondere das Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG. Er führt hierzu u.a. Folgendes aus:

Die Entscheidung über die Zulassung weiterer Verkaufssonntage nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG muss sich jeweils auf eine bestimmte anlassgebende Veranstaltung beziehen. Hierfür genügt keine Veranstaltungsbezeichnung wie hier der „Martini-Sonntag“, die sich auf kein bestimmtes Veranstaltungskonzept und keine bestimmten Veranstaltungsinhalte bezieht. Es ist nicht zulässig, einen verkaufsoffenen Sonntag zuzulassen, dessen anlassgebende Veranstaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt konzipiert wird. Die anlassgebende Veranstaltung muss insbesondere bei Verordnungserlass soweit konkretisiert sein, dass der Ordnungsgeber feststellen kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Sonntagsöffnung nach § 14 LadSchIG erfüllt sind; dies betrifft insbesondere die Frage, ob und ggf. in welchem räumlichen Bereich die Veranstaltung gegenüber der Öffnung von Verkaufsstellen eine prägende Wirkung entfaltet. Dieses Erfordernis schließt es grundsätzlich nicht aus, durch eine Verordnung gemäß § 14 LadSchIG mehrere verkaufsoffene Sonntage in aufeinanderfolgenden Jahren zuzulassen, soweit die je-weiligen anlassgebenden Veranstaltungen nach der Konzeption und ihren Auswirkungen bereits absehbar sind, weil es sich um jährliche Traditionsveranstaltungen handelt.

Im vorliegenden Fall sollte eine Sonntagsöffnung in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet zugelassen werden. Der BayVGh verneint eine prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung im gesamten Stadtgebiet und erläutert zunächst, weshalb hier eine nachvollziehbare Prognose zu den Besuchern, die (vor allem) aus Anlass der Veranstaltung in das Stadtgebiet kommen, gegenüber der Personenzahl, die (vorrangig) durch die Sonntagsöffnung angezogen wird, fehlt. Ferner hält der BayVGh an seiner Rechtsprechung fest, dass es dahinstehen kann, ob ein Antrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, dem eine auf § 14 LadSchIG gestützte Verordnung zugrunde liegt, dann erfolglos bleiben muss, wenn der zuständige Träger öffentlicher Gewalt zwar die Prognosen, die im Vorfeld des Erlasses einer solchen Norm angestellt werden müssen, nicht oder nicht rechtskonform vorge-

nommen hat, diese jedoch im Ergebnis mit höherrangigem Recht in Einklang steht. Denn auch im hier zu entscheidenden Fall kommt der BayVGH zu dem Ergebnis, dass die vorliegenden Indizien eindeutig dafür sprechen, dass die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet nicht als bloßer Annex gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung erscheinen würde.

Vilgertshofer
Oberlandesanwältin

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Normenkontrollsache

*** ** - *****

***** ** *****

- ***** -

*****.

***** ** *****

gegen

Stadt Ansbach,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin,
Joh.-Seb.-Bach-Platz 1, 91522 Ansbach,

- Antragsgegnerin -

beteiligt:

**Landesanwaltschaft Bayern
als Vertreter des öffentlichen Interesses,**
Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage;

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Peitek,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Nebel

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 9. August 2018

am **9. August 2018**

folgendes

Urteil:

I. § 2 Abs. 1 (soweit sich diese Vorschrift auf den 4. November 2018 bezieht) und § 3 Abs. 1 der Verordnung der Antragsgegnerin vom 1. August 2017 über die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (bekanntgemacht in der Fränkischen Landeszeitung vom 12. August 2017) sind unwirksam.

II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Antragsgegnerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Antragstellerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die Antragstellerin wendet sich gegen die Zulassung einer Sonntagsöffnung durch die Antragsgegnerin am 4. November 2018 und an drei Terminen im Jahr 2019.
- 2 Unter dem 1. August 2017 erließ die Antragsgegnerin aufgrund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss - LadSchlG - in Verbindung mit § 11 der Delegationsverordnung – DelV – eine „Verordnung über die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2017, 2018 und 2019“.
- 3 In § 1 Abs. 2 der Verordnung wurde eine Sonntagsöffnung für alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet am 5. November 2017 von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zugelassen.
- 4 In § 2 Abs. 1 der Verordnung wurden im Jahr 2018 für alle Verkaufsstellen im Gebiet der Antragsgegnerin die Öffnungszeiten an drei Sonntagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr freigegeben, nämlich am 8. April 2018, am 3. Juni 2018 und am 4. November

2018.

- 5 § 3 Abs. 1 der Verordnung beinhaltet für das Jahr 2019 eine stadtweite Sonntagsöffnung an gleichfalls drei Tagen (am 7.4., 23.6. und 3.11.2019) jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- 6 In der Vorlage u.a. für die Sitzung des Stadtrats der Antragsgegnerin am 25. Juli 2017 betreffend den Erlass der Verordnung nach § 14 LadSchlG wurden folgende anlassgebende Veranstaltungen für die jeweilige Sonntagsöffnung genannt:
- 7 - „Street-Food-Festival“ für den 8. April 2018 und den 7. April 2019;
- 8 - „Stadtfest“ für den 3. Juni 2018 und den 23. Juni 2019;
- 9 - „Martinisonntag“ für den 5. November 2017, den 4. November 2018 und den 3. November 2019.
- 10 Die Verordnung vom 1. August 2017 wurde in der Ausgabe einer regional erscheinenden Tageszeitung vom 12. August 2017 bekannt gemacht. Gemäß § 5 Satz 1 der Verordnung trat diese am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 11 Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine bundesweit tätige Gewerkschaft mit rund 39.000 Mitgliedern im Bezirk Mittelfranken. Zum satzungsmäßigen Organisationsbereich der Antragstellerin gehört der Einzelhandel.
- 12 Die Antragstellerin stellte am 24. Januar 2018 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 VwGO betreffend die Sonntagsöffnungen am 8. April 2018 und am 4. November 2018 (Az. 22 NE 18.204).
- 13 Am 29. Januar 2018 stellte sie weiter einen Normenkontrollantrag gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO mit dem Ziel der Feststellung, dass § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung der Antragsgegnerin vom 1. August 2017 unwirksam sind.
- 14 In der mündlichen Verhandlung am 9. August 2018 erklärten die Vertreter der Antragstellerseite und der Antragsgegnerin das Verfahren übereinstimmend für erledigt, soweit es sich auf die Zulassung einer sonntäglichen Öffnung der Verkaufsstellen am 8. April 2018 und am 3. Juni 2018 durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 1. August 2017 bezog.
- 15 Zuletzt beantragte die Antragstellerin sinngemäß,
- 16 § 2 Abs. 1 (soweit sich diese Vorschrift auf den 4. November 2018 bezieht) und

§ 3 Abs. 1 der Verordnung der Antragsgegnerin vom 1. August 2017 über die zusätzliche Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (veröffentlicht in der Fränkischen Landeszeitung vom 12. August 2017) für unwirksam zu erklären.

- 17 Die Antragstellerin sei antragsbefugt, da nicht auszuschließen sei, dass sie durch die zugelassene Sonntagsöffnung der Geschäfte in eigenen Rechten aus Art. 9 Abs. 1 und 3 GG bzw. Art. 4 GG, konkretisiert durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV, verletzt werden könnte.
- 18 Die angegriffene Verordnung sei schon deshalb rechtswidrig, weil die Antragsgegnerin keine hinreichende Prognose bezüglich der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltungen angestellt habe und damit das ihr eingeräumte Ermessen nicht genutzt habe. Notwendig sei eine im Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung nach § 14 Abs. 1 LadSchlG getroffene Prognose dahingehend, dass die Veranstaltung als Anlassveranstaltung in Betracht komme und eine hohe Besucherzahl erwarten lasse, die ihrerseits die Öffnung der örtlichen Verkaufsstellen und den Verkauf der genehmigten Warengruppen rechtfertigen könne. Vorliegend fehle es schon in Ansätzen an einer solchen Prognose. Die Antragsgegnerin habe lediglich für das Street-Food-Festival Zahlen der zu erwartenden Besucher genannt, ohne diese zu belegen. Hinsichtlich der übrigen Anlässe seien solche Zahlen nicht genannt worden. Sodann habe die Antragsgegnerin die Zahl der üblichen Kunden an verkaufsoffenen Sonntagen mit 3.000 angegeben. Wenn aber allein in das Brücken-Center Ansbach an normalen Tagen im Schnitt 18.000 Besucher kommen würden, werde deutlich, dass die Zahlen der Antragsgegnerin ohne jeglichen Sachbezug offensichtlich aus der Luft gegriffen seien. Weiter habe die Antragsgegnerin offensichtlich keinerlei Überlegungen zu einer räumlichen oder inhaltlichen Beschränkung der Sonntagsöffnung angestellt. Unabhängig von der Prognose fehle es auch tatsächlich an der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten prägenden Wirkung der als Anlässe angegebenen Veranstaltungen. Die Sonntagsöffnungen würden sich nach den gesamten Umständen nicht lediglich als Annex zu den Anlassveranstaltungen darstellen. Das Street-Food-Festival rechtfertige es nicht, die Öffnung der Geschäfte für alle Warengruppen im gesamten Gemeindegebiet an einem Sonntag zu gestatten. Es sei nicht generell auszuschließen, dass diese Veranstaltung eine räumlich und inhaltlich begrenzte Sonntagsöffnung rechtfertigen könnte. Selbst, wenn man mit der Antragsgegnerin davon ausgehen sollte, dass zum Festival insgesamt 7.000 Besucher erwartet würden, würden jedoch allein die durchschnittlichen Besucherzahlen des Brücken-Center Ansbach an dem Tag diese Besucherzahlen um das 2,5-fache übersteigen. Hinzu würden die Besucher der übrigen Geschäfte kommen, die nicht im Brücken-Center Ansbach gezählt würden. Das Street-Food-Festival wirke sich allenfalls auf

die unmittelbare Umgebung um den Johann-Sebastian-Bach-Platz aus. In keinem Fall werde es über den Altstadtbereich hinaus ausstrahlen. Weder am Brücken-Center Ansbach, noch in der Umgebung der anderen dezentralen Einzelhandelsmärkte würde sich das Festival ohne die Sonntagsöffnung bemerkbar machen. Noch deutlicher sei dies im Hinblick auf die übrigen Gemeindeteile, die weiter weg von der Altstadt lägen und zu denen kein baulicher Zusammenhang bestehe. Vorliegend dürfte das Festival schätzungsweise eine Fläche von allenfalls 3.000 m² beanspruchen, während allein das Brücken-Center Ansbach über eine Verkaufsfläche von 49.000 m² verfüge. Hinzu kämen die zahlreichen sonstigen Geschäfte im Gemeindegebiet. Ein thematischer Bezug zwischen Sonntagsöffnung und Festival sei nicht ersichtlich. Insbesondere bei einem Street-Food-Festival wäre es jedoch angezeigt, die Öffnung auf solche Warengruppen zu beschränken, die einen Bezug zu Essen und Lebensmitteln aufweisen würden. Nicht ersichtlich sei, worin ein thematischer Bezug beispielsweise zu Autoersatzteilen, Sportgeräten oder Brautmoden zu sehen sei. In welchem Umfang die Veranstaltung in den kommenden Jahren durchgeführt werde, sei derzeit ebenfalls nicht bekannt. Vor diesem Hintergrund scheine auch eine Einschätzung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Sonntagsöffnung im Jahr 2019 nicht begründbar. Beim Street-Food-Festival handle es sich nicht um eine seit Jahren regelmäßig durchgeführte und fest etablierte, sondern um eine Trendveranstaltung. Ob der aufgegriffene Trend anhalte und wie sich dieser auswirke, lasse sich nicht abschätzen, sodass auch die Durchführung der Veranstaltung in der Zukunft sowie Art, Umfang und Auswirkungen nicht absehbar sein könnten. Es sei nicht generell auszuschließen, dass diese Veranstaltung eine räumlich und inhaltlich begrenzte Sonntagsöffnung rechtfertigen könne. Hinsichtlich des Altstadtfestes könne auf die Ausführungen zum Street-Food-Festival verwiesen werden. Es sei davon auszugehen, dass auch das Altstadtfest als Anlass für eine Sonntagsöffnung in Betracht komme. Es finde jedoch in einem räumlich begrenzten Teil der Altstadt statt und dürfte sich nicht prägend über die Grenzen der Altstadt hinaus auswirken. Hinsichtlich des Martinisonntags dürfte es bereits an einer Anlassveranstaltung fehlen. Der Sonntag um den Sankt-Martins-Tag stelle an sich keinen besonderen Anlass im Sinne des § 14 LadSchlG dar. Sollte an den betreffenden Sonntagen eine Veranstaltung stattfinden, dürfte es insoweit ebenfalls an der prägenden Wirkung für das gesamte Gemeindegebiet fehlen. Hinsichtlich der Prognose spräche hier zusätzlich der Umstand, dass im Zeitpunkt des Verordnungserlasses nicht bekannt gewesen sei, welchen Umfang die Veranstaltungen einnehmen würden, dagegen, dass die Antragsgegnerin hier eine verlässliche Prognose angestellt habe. Nicht nachvollziehbar sei insoweit auch, warum die Antragsgegnerin von einer Besucherzahl von 10.000 Besuchern bezüglich der Anlassveranstaltung ausgehe, wenn der Geschäftsführer des Citymarketing Ansbach e.V. selbst diese Zahl mit 8.000 angebe. Es sei auch da-

von auszugehen, dass Bedenken hinsichtlich der formalen Rechtmäßigkeit einer Verordnung zur Öffnung an Sonn- und Feiertagen bestünden, wenn die Anlässe für die Sonntagsöffnung wie hier in der Verordnung selbst nicht genannt würden. Dies gelte insbesondere im Hinblick auf den sogenannten Martinisonntag, da sich hier nicht einmal aus der Stadtratsvorlage entnehmen lasse, welche Veranstaltung als Anlass in Betracht komme. Zwar könne das Versorgungsinteresse der Bevölkerung bei der Freigabe von Sonntagsöffnungen Berücksichtigung finden. Vorliegend könne jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Angebote im Zusammenhang mit den Veranstaltungen selbst, die sonstigen örtlichen Bewirtungsangebote sowie die übrigen Öffnungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die Versorgung der Bevölkerung bei den Veranstaltungen sicherzustellen.

19 Der Antragsgegnerin beantragt,

20 den Antrag abzulehnen.

21 Die Ausführungen zu Rechtsverletzungen der Antragstellerin seien nicht hinreichend substantiiert dargelegt worden, weshalb bereits die Antragsbefugnis bestritten werde. Die für den 8. April 2018 und den 7. April 2019 geplanten Ansbacher „Street-Food-Märkte“ würde einen bundesweiten Trend aufnehmen, moderne Speiseangebote in Eventform zu präsentieren. Im Rahmen des „Food-Truck-Round-Up“ Ansbach am 21. Juni 2015 hätten fast 5.000 Menschen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 20:00 Uhr die marktähnliche Veranstaltung besucht. Beim „1. Ansbacher Street-Food-Markt“ 2017 seien nochmals deutlich mehr Besucher anwesend gewesen; nach Aussagen des Veranstalters seien ca. 7.500 Besucher auf dem Markt gewesen. Diese Besucher würden ursächlich zum Street-Food-Markt kommen und nicht nur aus Ansbach, sondern auch aus dem erweiterten Umland. Für den Street-Food-Markt in 2018 würden nach den Erfahrungen aus 2017 prognostisch ca. 10.000 bis 12.000 Besucher erwartet. Die erzielten Frequenzen seien für die 42.000 Einwohner-Stadt Ansbach beträchtlich und würden weit über das normale Alltagsmaß hinausgehen. An normalen Samstagen würden sich nach Aussagen von Citymarketing Ansbach e.V. ca. 3.000 Menschen in der Einkaufsstadt aufhalten. Es sei beabsichtigt, das Veranstaltungsformat „Ansbacher Street-Food-Markt“ weiter zu etablieren und auszubauen. Insbesondere gehe der Veranstalter Citymarketing Ansbach e.V. von einem weiteren Wachstum der Besucherzahlen aus und beabsichtige in der Folge auch eine räumliche Ausdehnung des Marktes auf das Stadtgebiet. Zahlreiche Erfahrungen ähnlicher Veranstaltungen würden zeigen, dass diese vier- bis fünfstelligen Besucherzahlen auch ohne eine zusätzliche Öffnung von Ladengeschäften anziehen würden. Die Antragsgegnerin sehe somit das Erfordernis der prägenden Wirkung des Festivals als

erfüllt an und halte auch die Ausdehnung der erlaubten Öffnungen für gerechtfertigt. Gleiches gelte für eine von den Antragstellern gerügte unterlassene Differenzierung nach Warengruppen. Derartige Einschränkungen seien nach Kenntnis der Antragsgegnerin weder üblich noch angesichts der geplanten Veranstaltung gerechtfertigt. Das Ansbacher Altstadtfest gehe 2018 in seine 41. Auflage, es sei 1977 zum ersten Mal veranstaltet worden. Der räumliche Ausdehnungsbereich des Altstadtfestes sei die gesamte Ansbacher Altstadt. Im Osten werde es begrenzt durch das Schloss, im Süden durch die Promenade und im Westen durch die Schaitbergerstraße. Im Norden dehne es sich aus bis auf den Vorplatz des Brücken-Center. Im Einzelnen würden der Martin-Luther-Platz, der Johann-Sebastian-Bach-Platz, der Karl-Burkhard-Platz, der Platz am Herrieder Tor, die gesamte Uzstraße, die Neustadt und diverse Höfe „bespielt“. Das Altstadtfest laufe immer fünf Tage. Nach Schätzungen des Citymarketing Ansbach e.V. werde das Altstadtfest insgesamt jährlich von ca. 60.000 bis 80.000 Gästen besucht. Die besucherstärksten Tage seien Samstag und Sonntag mit jeweils ca. 15.000 bis 20.000 Gästen. Eine prägende Wirkung des Altstadtfestes sei ohne jeden Zweifel gegeben; wer einmal das Fest erlebt habe, werde nie auf die Idee kommen, dessen Besucher würden am Sonntag anlässlich der geöffneten Geschäfte in die Stadt kommen. Eine Differenzierung der Öffnungen könne hierbei erst recht nicht in Betracht gezogen werden. Bezüglich des Altstadtfestes nachzuforschen, welcher Event wann vor genau welchem Geschäft stattfinde und für jede Stelle der Altstadt einen eigenen Besucher-/Kunden-Quotienten zu bilden, widerspreche dem Charakter der Veranstaltung. Vielmehr sei das Altstadtfest eine prägende Veranstaltung mit Strahlkraft für das gesamte Stadtgebiet. Das Brücken-Center werde hierbei seit seiner Errichtung als Teil der Altstadt angesehen. Allein die Tatsache, dass es über eine Brücke mit der restlichen Altstadt verbunden sei, rechtfertige keine örtlich differenzierte Einzelbetrachtung. In Bezug auf die Sonntagsöffnungen am 4. November 2018 und am 3. November 2019 trägt die Antragsgegnerin vor, der Martinimarkt sei im Stadtgebiet der Antragsgegnerin eine traditionell etablierte Veranstaltung. Neben dem traditionellen Martins-Umzug für die Kinder, an dem je nach Wetterlage zwischen 200 und 500 Kinder teilnehmen würden, fänden die „Martini-Mess“ und jährlich wechselnde Veranstaltungsformate in der Altstadt statt. Dies sei dem Stadtrat bei der Entscheidung über die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage bekannt gewesen, aus diesem Grund fänden sich dazu auch keine weiteren Ausführungen im Sitzungsprotokoll. Die für den „Martini-Sonntag“ vorgesehenen Veranstaltungsformate würden vom Citymarketing Ansbach e.V. erst im Laufe des Jahres im Detail geplant und regelmäßig große Besucherströme in die Stadt ziehen. Die Teilplanung für 2018 sei am 2. Februar 2018 erstellt worden. Danach sei für den 4. November 2018 neben dem Martini-Umzug eine Veranstaltung rund um das Thema Kulinarik, Marktschreier und Kultur geplant, zu der insgesamt ca. 10.000 Gäste erwartet

würden. Hauptorte der Veranstaltungen würden der Martin-Luther-Platz, die Riviera, der Platz vor dem Brücken-Center, der Montgelasplatz, der Johann-Sebastian-Bach-Platz, der Karl-Burkhard-Platz, die Neustadt und der Platz vor Möbel Pilipp (Adalbert-Pilipp-Straße) sein. Die veranstaltungsfreie Zeit im November lasse tatsächlich einen starken Publikumszustrom erwarten. Die Antragsgegnerin sehe somit auch hinsichtlich des 4. November 2018 aufgrund der erwarteten Besucherzahlen das Erfordernis der prägenden Wirkung des Marktes als erfüllt an und halte gerade auch hierbei die Ausdehnung der erlaubten Öffnungen und das Warenangebot für gerechtfertigt. Die Detailplanung für 2019 werde von Citymarketing Ansbach e.V. erfahrungsgemäß Anfang 2019 erstellt.

- 22 Im Rahmen der Interessenabwägung sei zu berücksichtigen, dass die Öffnung der Verkaufsstellen an den aufgeführten Sonntagen nicht als Selbstzweck, sondern zur Versorgung der Bevölkerung, welche die ausgeführten Veranstaltungen besuche, durchgeführt werden solle. Gerade im Hinblick auf den 4. November 2018 und den 3. November 2019 sei dies essenziell, um die Veranstaltungen im geplanten Format ausrichten zu können. Aber auch für den 8. April 2018 und den 7. April 2019 sei aufgrund der erwarteten Besucherzahl das Angebot des Festivals an sich nicht zur umfassenden Versorgung der erwarteten Gäste ausreichend. Citymarketing Ansbach e.V. führe seit 2017 an den verkaufsoffenen Sonntagen Kundenbefragungen und Frequenzzählungen durch. Bis dahin seien keine tatsächlich erhobenen Zahlen vorhanden gewesen; die Entscheidung über die Sonntagsöffnungen habe sich allein auf von Citymarketing Ansbach e.V. zur Verfügung gestellte Prognosen gestützt. Von Citymarketing Ansbach e.V. würden stets auch die Veranstaltungen an sich als vordergründig beworben, nicht die verkaufsoffenen Sonntage. Gerade angesichts dieser Bemühungen um eine rechtskonforme Vorgehensweise im Gebiet der Antragsgegnerin mute es – ohne freilich für den vorliegenden Fall entscheidungserheblich zu sein – sehr befremdlich an, dass andernorts „verkaufsoffene Sonntage“ ohne jegliche Beachtung rechtlicher Anforderungen unbehelligt stattfinden könnten.
- 23 Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 21. März 2018 im Verfahren 22 NE 18.204 wurde die Verordnung der Antragsgegnerin vom 1. August 2017 auf den Antrag der Antragstellerin hin insoweit außer Vollzug gesetzt, als damit eine Sonntagsöffnung am 8. April 2018 gestattet wurde. Im Übrigen wurde der Antrag der Antragstellerin abgelehnt.
- 24 Mit Schreiben vom 23. April 2018 nahm die Polizeiinspektion Ansbach zu Fragen Stellung, die der Verwaltungsgerichtshof mit Schreiben vom 18. April 2018 betreffend die Ansbacher Altstadtfestе gestellt hatte.
- 25 Hierzu führte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 16. Mai 2018 aus, die Ausfüh-

rungen der Polizeiinspektion würden den Schluss nahe legen, dass sich die Auswirkungen des Altstadtfestes auf die Altstadt begrenzten. Weiteren Ausführungen lasse sich entnehmen, dass die Polizeiinspektion bezüglich der außerhalb der Altstadt gelegenen Einkaufsmärkte offensichtlich nicht mit einem durch das Altstadtfest selbst begründeten Besucherstrom rechne. Schließlich weise die Polizeiinspektion darauf hin, dass durch die Örtlichkeit des Altstadtfestes in der Altstadt auch ein Parkplatzproblem oder Beeinträchtigungen des Verkehrs außerhalb der Altstadt nicht auftreten würden. Weiter würden die Ausführungen den Schluss nahe legen, dass ohne die Öffnung der Geschäfte im Brücken-Center dort ein bemerkenswerter Besucherstrom allein aufgrund des Festes nicht auftreten würde. Vielmehr würden sich die Besucher offensichtlich ausschließlich aufgrund eines Einkaufsinteresses in das Brücken-Center begeben. Ohne Trennung nach Interessen gehe die Polizei davon aus, dass am Sonntag des Altstadtfestes insgesamt ca. 10.000 Gäste in die Ansbacher Altstadt kommen würden.

- 26 Die Antragsgegnerin erklärte mit Schreiben vom 22. Mai 2018, den Aussagen in der Stellungnahme der Polizeiinspektion Ansbach werde insbesondere hinsichtlich der Anzahl der erwarteten Gäste sowie den „Besuchsgründen“ zugestimmt. Nicht zutreffend sei jedoch die Behauptung, beim Brücken-Center würden anlässlich des Altstadtfestes keine Attraktionen geboten werden; diesbezüglich sei auf einen aktuellen Programmentwurf für das Altstadtfest 2018 zu verweisen. Das Brücken-Center sei aus Sicht der Antragsgegnerin nicht nur Teil der Innenstadt, sondern auch Teil des Altstadtfestes.
- 27 Hierzu ergänzte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 2. Juli 2018, die Polizeiinspektion habe ihre Erfahrungen und Erwartungen wiedergegeben, wonach im Brücken-Center keine Veranstaltungen stattfänden, die einen außergewöhnlichen Besucherzustrom oder eine sonst außergewöhnliche Lage erwarten lassen würden. Diese Darstellung stütze die Annahme der Antragstellerin, wonach die prägende Wirkung im Brücken-Center allein von der Geschäftsöffnung ausgehe und den Angeboten im Zusammenhang mit dem Altstadtfest eine untergeordnete Bedeutung zukomme.
- 28 Betreffend die Besucherzahl beim Altstadtfest einerseits sowie der aus diesem Anlass zugelassenen Sonntagsöffnung andererseits legte die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 2. Mai 2018 Berechnungen des Citymarketing Ansbach e.V. vor. Die bei den Berechnungen angewandte Systematik sei nachvollziehbar und stelle für die Antragsgegnerin einen seriösen und belastbaren Weg zur Ermittlung von „Einkäufern“ dar. In den beigefügten Unterlagen führt Citymarketing Ansbach e.V. u.a. aus, die Zahl der Personen, die nur zum verkaufsoffenen Sonntag kommen, dürfte mit ca. 4.000 Personen prognostiziert werden, ausgehend von an drei Dienstagen (19.9., 10.10. und 21.11.2017) im Altstadtbereich durchgeführten Frequenzzählungen. Als

Besucher für das Altstadtfest würden am 3. Juni 2018 zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr rund 11.700 Besucher prognostiziert; dabei wurde eine Auslastung aller Veranstaltungsflächen von 80 % zugrunde gelegt.

- 29 Die Antragstellerin trug hierzu mit Schriftsatz vom 16. Mai 2018 vor, zunächst falle auf, dass das Citymarketing Ansbach e.V. mit doppelt so vielen Besuchern rechne wie die Polizeiinspektion und davon ausgehe, dass bei gutem Wetter insgesamt bis zu 20.000 Besucher in die Altstadt kämen. Nicht nachvollziehbar sei im Weiteren die vom Citymarketing berechnete Zahl der insgesamt zu erwartenden Kaufinteressenten. Lege man zu Grunde, dass nach einer Untersuchung mit jährlichen repräsentativen Erhebungen die Passanten-Zahlen an Samstagen im Schnitt 83 % über den Zahlen an einem Dienstag lägen, käme man bei Zugrundelegung der Messungen des Citymarketing Ansbach e.V. für einen Samstag, der am ehesten mit einem Sonntag vergleichbar sei, auf eine Frequenz von 7.096 Passanten in der Stunde. Hinzu komme, dass sich Dienstage im Herbst allein aufgrund der Witterung nicht durch eine besonders hohe Anziehungskraft für einen Stadtbummel auszeichneten. Dies sei bei einem Tag im Mai oder Juni grundsätzlich anders.
- 30 Die Antragsgegnerin erklärte mit Schreiben vom 6. Juni 2018, es könne sein, dass an anderen Tagen höhere oder vermutlich auch niedrigere Werte auftreten würden. Um hierbei in Zukunft mit noch präziseren Daten arbeiten zu können, würden seit dem 24. Mai 2018 an zwei Standorten (Pfarrstraße und Uzstraße) mit einem fest installierten Messsystem Messungen in jeweils beide Richtungen durchgeführt. In der Anlage befänden sich Frequenzverläufe während des letzten Altstadtfestes, die ganz deutlich zeigen würden, dass das Fest einen erheblichen Besucherstrom auslöse, da sich die Werte an den Tagen vor dem Altstadtfest grundlegend anders darstellen würden. Ferner ergebe sich daraus auch, dass der Citymarketing Ansbach e.V. mit seinem Prognosewert deutlich näher an den tatsächlichen Zahlen gelegen habe als die Polizei. Es stelle sich die Frage, welchen Bezug zu Ansbach die von der Antragstellerin ins Feld geführte Untersuchung habe.
- 31 Hierzu ergänzte die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 2. Juli 2018, die an zwei Punkten in der Innenstadt stattfindende Frequenzzählung könne grundsätzlich hinreichende Anhaltspunkte für eine Prognose zu den zu erwartenden Kaufinteressenten liefern. Maßgeblich für eine realistische Prognose sei jedoch, dass die entsprechenden Vergleichstage so ausgewählt würden, dass von einer tatsächlichen Vergleichbarkeit auszugehen sei. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Kundenströme im Brücken-Center offenbar keinen Eingang in die Prognose gefunden hätten. Auch die mit Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 6. Juni 2018 vorgelegten Charts zur Frequenzzählung zum Altstadtfest 2018 würden keine Vergleichswerte für eine realistische Prognose liefern, da sich daraus nicht ableiten lasse, wie viele Besucher welchem Anlass zuzuordnen seien. Eine realistische Prognose würde es vielmehr

erfordern, beispielsweise die Kundenfrequenz an einem normalen Verkaufssamstag im Juni zum Vergleich heranzuziehen. Darüber hinaus würden die Zahlen keinerlei Anhaltspunkte dafür liefern, wie viele Kunden in den dezentral gelegenen Märkten zu erwarten seien.

32 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten im vorliegenden Verfahren und in den Verfahren 22 NE 18.204 sowie 22 NE 18.639 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

33 Der Antrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist zulässig. Insbesondere ist die Antragstellerin als Gewerkschaft, deren Organisationsbereich ihrer Satzung zufolge u.a. im Handel tätige Arbeitnehmer umfasst und die im Bereich der Antragsgegnerin durch organisatorische Untergliederungen vertreten ist, durch die streitgegenständliche Zulassung von Sonntagsöffnungen von Verkaufsstellen nach § 14 LadSchIG möglicherweise in ihren Rechten verletzt und daher antragsbefugt nach § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Zur weiteren Begründung nimmt der Verwaltungsgerichtshof auf die diesbezüglichen näheren Ausführungen in seinem Urteil vom 24. Mai 2017 – 22 N 17.527 – (juris Rn. 41 f. und 50) Bezug.

34 Der Normenkontrollantrag ist auch begründet. Die angegriffenen Vorschriften des § 2 Abs. 1 (bezogen auf die Zulassung einer Sonntagsöffnung am 4. November 2018) und des § 3 Abs. 1 der Verordnung der Antragsgegnerin vom 1. August 2017 sind unwirksam.

35 1. Die streitigen Normen sind nicht bereits deshalb unwirksam, weil in der Verordnung vom 1. August 2017 die jeweiligen Veranstaltungen, die jeweils den Anlass für die Zulassung der sonntäglichen Öffnung von Verkaufsstellen darstellen, nicht genannt werden. In der Verordnung wird lediglich bestimmt, dass die Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Antragsgegnerin an bestimmten Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein dürfen.

36 Es ist nicht ersichtlich, aus welcher höherrangigen Norm sich ergeben könnte, dass die anlassgebende Veranstaltung in der Verordnung selbst zu benennen wäre. Insbesondere folgt dies nicht aus der Ermächtigungsgrundlage des § 14 Abs. 1 LaSchIG. Nach Satz 1 dieser Norm dürfen abweichend von § 3 LadSchIG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Über die Freigabe der betreffenden Tage entscheidet die jeweilige Gemeinde (§ 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchIG i.V.m.

§ 11 DelV). Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 1 LadSchlG). Aus diesem Wortlaut ergibt sich nicht, dass es nicht ausreichend wäre, wenn sich aus den zum Verordnungserlass vorliegenden Materialien ergibt, auf welche Veranstaltung sich die jeweilige Sonntagsöffnung bezieht. Ferner kann auch den Art. 42 ff. LStVG, die im Verfahren beim Erlass der Verordnung zu beachten waren, kein solches Erfordernis entnommen werden. Auch rechtsstaatliche Gründe (Art. 20 Abs. 3 GG) erfordern keine solche Nennung. Insoweit ist es im Hinblick auf die erforderliche Rechtssicherheit für die von der Regelung Betroffenen hinreichend, dass in der Verordnung der Zeitraum der betreffenden Sonntagsöffnungen (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG) und ggf. Beschränkungen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 LadSchlG) zweifelsfrei festgelegt werden.

- 37 2. Die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsnorm des § 14 LadSchlG liegen jedoch nicht vor.
- 38 a) Zum Tatbestandsmerkmal „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 11. November 2015 (8 CN 2/14 – juris Rn. 24 und 25) u.a. ausgeführt, dass „die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt. Je größer die Ausstrahlungswirkung des Marktes wegen seines Umfangs oder seiner besonderen Attraktivität ist, desto weiter reicht der räumliche Bereich, in dem die Verkaufsstellenöffnung noch in Verbindung zum Marktgeschehen gebracht wird. [...] Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Zur Abschätzung der jeweiligen Besucherströme kann beispielsweise auf Befragungen zurückgegriffen werden. [...]“.
- 39 b) Bezüglich der Sonntagsöffnung am 7. April 2019 fehlt eine prägende Wirkung im vorgenannten Sinn durch das sogenannte Street-Food-Festival als anlassgebender Veranstaltung, soweit eine Sonntagsöffnung in Bezug auf das gesamte Stadtgebiet

der Antragsgegnerin zugelassen wurde.

- 40 aa) Es fehlt zunächst eine nachvollziehbare Prognose der Antragsgegnerin zu den Gästen, die (vor allem) aus Anlass der Veranstaltung in das Stadtgebiet kommen, gegenüber der Personenzahl, die (vorrangig) durch die Sonntagsöffnung angezogen wird. Der Sitzungsniederschrift zufolge (dort S. 7, Bl. 37 der Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren) hat der Vertreter der Verwaltung in der Stadtratssitzung vom 25. Juli 2017 ausgeführt, dass Voraussetzung für die Öffnung der Läden sei, dass durch die Veranstaltung an sich bereits mehr Publikum angezogen werde, als durch die geöffneten Verkaufsstellen. Hier könne er aus der Erfahrung des ersten „Foodtruck-Festivals“ grünes Licht geben, denn es seien 7.500 Besucher anwesend gewesen und an normalen Einkaufstagen seien ca. 3.000 Besucher „in [der] Stadt“. Die Menschen seien also durch den Event angezogen worden.
- 41 Diese Informationen an den Stadtrat bezogen sich offensichtlich auf Angaben des Geschäftsführers des Citymarketing Ansbach e.V. in zwei E-Mails vom 25. Juli 2017 an die Stadtverwaltung (Bl. 111 und 116 der Gerichtsakte im Verfahren 22 NE 18.204). Darin wurde u.a. ausgeführt, dass nach Angaben des Veranstalters am Street-Food-Markt am 2. April 2017 ca. 10.000 bis 12.000 Besucher auf dem Martin-Luther-Platz festgestellt worden seien; der Geschäftsführer des Citymarketing Ansbach e.V. schätze die Zahl der Besucher, die wegen dieser Veranstaltung „nach Ansbach“ gekommen seien, um den Faktor 3 höher als die Besucher für den „reinen“ verkaufsoffenen Sonntag. Es habe sich 2017 nach Aussagen des Veranstalters um ca. 7.500 „Besucher auf dem Markt“ gehandelt, für das Streetfood-Festival am 8. April 2018 würden ca. 10.000 bis 12.000 Besucher erwartet. „Citymarketing Ansbach“ gehe davon aus, dass sich an „normalen Samstagen“ ca. 3.000 Menschen „in der Einkaufsstadt aufhalten“ würden.
- 42 Es mag sein, dass die Angaben des Veranstalters zur Zahl von Veranstaltungsbesuchern am 2. April 2017 zutreffend sind. Die Einschätzung, wonach sich an „normalen Samstagen“ ca. 3.000 Menschen „in der Einkaufsstadt“ aufhalten, bezieht sich jedoch offensichtlich nicht auf alle Verkaufsstellen, für welche die stadtweite Sonntagsöffnung gelten soll. Es spricht alles dafür, dass sich diese Zahl allein auf den Altstadt- bzw. Innenstadtbereich ohne das Einkaufszentrum „Brücken-Center“ bezieht. Im Zusammenhang mit dem Altstadtfest hat der Geschäftsführer von Citymarketing Ansbach e.V. der Antragsgegnerin mit E-Mail vom 25. April 2018 (vgl. Anlage zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 2.5.2018 im vorliegenden Verfahren) mitgeteilt, dass die Berechnung der Prognose von rund 3.000 Besuchern wegen des verkaufsoffenen Sonntags auf eigenen Frequenzzählungen beruhe, die „an unterschiedlichen

Orten der Innenstadt“ stichprobenartig durchgeführt worden seien. Aufgrund von Zählungen an drei Dienstagen (19.9, 10.10. und 21.11.2017) sei die Zahl der Personen, die nur zum verkaufsoffenen Sonntag kommen dürften, mit ca. 4.000 Personen prognostiziert worden und liege damit etwas höher als in der ursprünglichen Prognose. Die in der E-Mail genannten Zählpunkte (Pfarrstraße, Johann-Sebastian-Bach-Platz, Martin-Luther-Platz, Uzstraße und Neustadt) befinden sich alle innerhalb der Altstadt. Die Antragsgegnerin hat nicht substantiiert vorgetragen und es ist auch sonst nicht ersichtlich, dass die Kunden des Brücken-Centers bei diesen Zählungen mit berücksichtigt wurden. Zwar nimmt der Citymarketing Ansbach e.V. an, dass insbesondere die in der Pfarrstraße festgestellten Passantenzahlen u.a. Einkäufer vom Brücken-Center kommend erfassen dürfte (vgl. Tabelle auf S. 2 der E-Mail vom 25.4.2018 in Anlage zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 2.5.2018). Es kann jedoch nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Besucher dieses Einkaufszentrums (zumindest in weit überwiegender Zahl) zusätzlich den Altstadtbereich südlich der Residenzstraße aufsuchen. Erst recht sind offenbar Kunden von weiter entfernten Verkaufsstellen im ausgedehnten Stadtgebiet der Antragsgegnerin nicht in die Prognose einbezogen worden. Dies betrifft z.B. die von der Antragstellerin genannten Einkaufsmärkte in größerer Entfernung zur Altstadt.

- 43 Unabhängig davon weist die Antragstellerin zutreffend darauf hin, dass Passantenzählungen an Dienstagen keine unmittelbaren Rückschlüsse auf das Aufkommen an einem Samstag oder verkaufsoffenen Sonntag zulassen. Von Bedeutung wären im vorliegenden Zusammenhang die Angaben über das samstägliches Passantenaufkommen, da der Kreis der Personen, die von ihrer Motivationslage her an einem verkaufsoffenen Sonntag am ehesten als Kunden in Betracht kommen, dem Bevölkerungsteil ähneln könnte, der typischerweise an einem Samstag das Zentrum einer Großstadt zu Einkaufszwecken aufsucht (vgl. BayVGH, U.v. 18.5.2016 - 22 N 15.1526 – juris Rn. 42). Die Antragstellerin macht richtigerweise geltend, dass nach einer von ihr auszugsweise vorgelegten bundesweiten Untersuchung (vgl. Anlage A 14 zum Schriftsatz vom 16.5.2018) die Passantenzahlen an Samstagen im Schnitt über 80 % über den Zahlen an einem Dienstag liegen.
- 44 Darauf, ob die von der Antragsgegnerin vorgelegten Berechnungen zu Besucherzahlen auch in anderer Hinsicht methodisch zweifelhaft sind, wie die Antragstellerin meint, kommt es nicht mehr entscheidungserheblich an.
- 45 bb) Wie bereits in früheren Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs (U.v. 24.5.2017 – 22 N 17.527; U.v. 18.5.2016 - 22 N 15.1526 – juris Rn. 37 ff.) kann auch im vorliegenden Fall dahinstehen, ob ein Antrag nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, dem

eine auf § 14 LadSchlG gestützte Verordnung zugrunde liegt, dann erfolglos bleiben muss, wenn der zuständige Träger öffentlicher Gewalt zwar die Prognosen, die im Vorfeld des Erlasses einer solchen Norm angestellt werden müssen, nicht oder nicht rechtskonform vorgenommen hat, diese jedoch im Ergebnis mit höherrangigem Recht in Einklang steht. Die vorliegenden Indizien sprechen vielmehr eindeutig dafür, dass die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet der Antragstellerin am 7. April 2019 nicht als bloßer Annex gegenüber der anlassgebenden Veranstaltung erscheinen würde.

- 46 Das Brücken-Center Ansbach verfügt nach den von der Antragstellerin vorgelegten, von der Antragsgegnerin nicht bestrittenen Angaben (vgl. Antragschrift vom 22.1.2018, dort S. 3 mit Anlage A 3) über eine Verkaufsfläche von 29.000 m², ca. 85 Geschäfte und ca. 2000 Stellplätze; es verzeichnet demnach durchschnittlich 18.000 Besucher täglich. Bereits diese Kundenzahl übersteigt deutlich die für das Street-Food-Festival prognostizierte Besucherzahl. Auch ist nicht ersichtlich, dass die weiter vom Altstadtbereich entfernt liegenden Einkaufsmärkte noch von dem Veranstaltungsgeschehen geprägt werden könnten. Beispielhaft sind insoweit größere Einkaufsmärkte im Bereich des Industriegebiets von Eyb, ein großer Elektromarkt im Bereich der Rothenburger Straße und ein Gartenmarkt im Süden des Stadtgebiets zu nennen. Dass die Veranstaltung auch zahlreiche Besucher von außerhalb der Stadt anzieht, die u.U. Straßen in räumlicher Nähe solcher Einkaufsmärkte nutzen, bedeutet keine Prägung dieser Bereiche durch das Veranstaltungsgeschehen. Wie der Verwaltungsgerichtshof im Urteil vom 24. Mai 2017 - 22 N 17.527 – (juris Rn. 58) ausgeführt hat, können Auswirkungen, die sich aus dem Verhalten der Besucher ergeben, die sich auf dem Weg zu oder von der anlassgebenden Veranstaltung im öffentlichen Raum aufhalten, als Teil einer von dieser Veranstaltung ggf. ausgehenden prägenden Wirkung für die öffentlich wahrnehmbare „Aura“ des betroffenen Sonntags - allenfalls – nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Besucher für einen neutralen Beobachter als Teilnehmer der Anlassveranstaltung deutlich erkennbar (sie insbesondere von den Kaufinteressenten zweifelsfrei abgrenzbar) sind. Zum anderen müsste von ihnen (ggf. zusammen mit der Veranstaltung selbst) eine derart stark prägende Wirkung ausgehen, dass die Folgen einer sonntäglichen Ladenöffnung für das Geschehen im öffentlichen Raum demgegenüber zweifelsfrei in den Hintergrund treten. Demnach ist eine Prägung durch die Veranstaltung im vorliegenden Fall nicht bereits dadurch gegeben, dass Verkehrsteilnehmer, die zudem nicht als Veranstaltungsbesucher erkennbar sind, auf dem Weg nach oder von der Ansbacher Innenstadt dem weiträumigen Verkehr (vgl. § 1 Abs. 1 FStrG) bzw. dem Durchgangsverkehr (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG) dienende Straßen in Sichtweite von Einkaufsmärkten passieren.

- 47 cc) Inwieweit betreffend die Zulassung der Sonntagsöffnung eine Beschränkung des Warensortiments nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LadSchIG geboten gewesen wäre, wie die Antragstellerin meint, bedarf hier keiner Entscheidung.
- 48 c) Auch hinsichtlich der Sonntagsöffnung anlässlich des Altstadtfestes am 23. Juni 2019 ist eine prägende Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung im gesamten Stadtgebiet der Antragsgegnerin nicht feststellbar.
- 49 Der Stadtrat der Antragsgegnerin hat bei seiner Entscheidung über die Zulassung dieser Sonntagsöffnung ersichtlich keine Prognose über Besucherzahlen der anlassgebenden Veranstaltung einerseits und der Verkaufsstellen im Stadtgebiet andererseits angestellt. Wie im Falle der Sonntagsöffnung aus Anlass des Street-Food-Festivals kann weiter auch im Zusammenhang mit dem verkaufsoffenen Sonntag anlässlich des Altstadtfestes aufgrund der vorliegenden Indizien keine prägende Wirkung dieser Veranstaltung im gesamten Stadtgebiet angenommen werden. Der Citymarketing Ansbach e.V. hat der Antragsgegnerin mit Mail vom 25. Juli 2017 (Bl. 121 der Gerichtsakte im Verfahren 22 NE 18.204) mitgeteilt, die Prognose für den verkaufsoffenen Sonntag am 3. Juni 2018 im Rahmen des Altstadtfestes liege bei ca. 10.000 Besuchern in der Zeit zwischen 13 Uhr und 18 Uhr; davon würden ca. 7.000 Besucher ursächlich wegen des Altstadtfestes nach Ansbach kommen, ca. 3.000 wegen des verkaufsoffenen Sonntags. Nach der Berechnung von Citymarketing Ansbach e.V. zu Besucherzahlen beim Altstadtfest vom 25. April 2018 (Anlage zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 2.5.2018 im vorliegenden Verfahren) wurde dann für diesen verkaufsoffenen Sonntag am 3. Juni 2018 zwischen 13 Uhr und 18 Uhr insgesamt mit „15.628“ Besuchern, bei gutem Wetter „ca. 20.000“ Besuchern gerechnet, davon rechnerisch „3.942 Besucher wegen des verkaufsoffenen Sonntags und 11.686 Besucher für das Altstadtfest“.
- 50 Es fragt sich, ob diese Berechnungen betreffend die Besucherzahlen beim Altstadtfest methodisch tragfähig sind. Jedenfalls ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar, aufgrund welcher Anknüpfungstatsachen angenommen wurde, dass die maximale Besucherkapazität der Veranstaltungsflächen am verkaufsoffenen Sonntag zu 80 % ausgeschöpft ist, bei gutem Wetter zu 100 %. Dies bedarf jedoch keiner weiteren Klärung. Jedenfalls ist, wie oben bereits näher ausgeführt wurde, davon auszugehen, dass bei dieser Prognose zu Besucherzahlen aus Anlass der Sonntagsöffnung die Besucher des Brücken-Centers und erst recht der weiter entfernt liegenden Einkaufsmärkte im Stadtgebiet nicht berücksichtigt wurden. Die prognostizierten Besucherzahl des Festes am betreffenden Sonntag von rund 12.000

bzw. rund 14.600 bei gutem Wetter (Auslastung der Veranstaltungsflächen zu 80 % bzw. 100 %, vgl. Tabelle auf S: 2 der Anlage zur E-Mail vom 25.4.2018) würde wiederum deutlich unter der durchschnittlichen Besucherzahl des Brücken-Centers von 18.000 täglich liegen.

- 51 Aus den Ergebnissen der automatisierten Frequenzzählung an zwei Messstellen in der Ansbacher Altstadt (Pfarrstraße und Uzstraße) im Zeitraum vom 29. Mai 2018 bis 4. Juni 2018 ergibt nichts anderes. Die Antragsgegnerin zieht aus diesen Messergebnissen den Schluss, dass das Altstadtfest vom 30. Mai bis 3. Juni 2018 einen erheblichen Besucherstrom auslöst, da sich die Werte an den Tagen vor dem Altstadtfest grundlegend anders darstellen würden. Weiter sieht die Antragsgegnerin die Besucherprognosen des Citymarketing Ansbach e.V. bestätigt. Zwar ist zutreffend, dass diese Messungen - bezogen auf den betreffenden räumlichen Bereich der Altstadt - eine Grundlage für die anzustellenden Prognosen von Besucherzahlen infolge der Sonntagsöffnung einerseits und aufgrund der anlassgebenden Veranstaltung andererseits sein könnten. Allerdings sollten die Messergebnisse für den verkaufsoffenen Sonntag am 3. Juni 2018 den Ergebnissen für einen Samstag ohne entsprechende Veranstaltung gegenübergestellt werden; erst auf dieser Grundlage könnte das vom Altstadtfest verursachte Besucheraufkommen in diesem Bereich abgeschätzt werden. Auch diese Messungen lassen allerdings wiederum keine Schlüsse auf das Besucheraufkommen im Brücken-Center und in weiter entfernt liegenden Einkaufsmärkten zu.
- 52 Eine prägende Wirkung des Altstadtfestes im Bereich des Brücken-Centers ergibt sich auch nicht daraus, dass auch dort dem Altstadtfest zuzurechnende Veranstaltungen stattfinden, wie die Antragsgegnerin meint. Es kann dahin stehen, ob die Darbietungen im Bereich des Brücken-Centers am verkaufsoffenen Sonntag, dem 3. Juni 2018 von 13 bis 18 Uhr („interaktive Playmobilausstellung mit Glücksrad, Tanzvorführungen Dance 14s, Walking Acts“, vgl. Programm des Altstadtfestes 2018 in Anlage zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 22.5.2018), tatsächlich von einem neutralen Beobachter als Teil des Altstadtfestes angesehen oder vielmehr als Marketingaktionen für die Geschäfte im Brücken-Center in Erscheinung treten würden (vgl. BayVGH, U.v. 24.5.2017 – 22 N 17.527 – juris Rn. 77). Selbst, wenn sie als Bestandteil des Altstadtfestes erkennbar wären, würde von ihnen keine prägende Wirkung im Bereich des Brücken-Center ausgehen. Legt man die Berechnungen des Citymarketing Ansbach e.V. zugrunde, so konnte am verkaufsoffenen Sonntag im Rahmen des Altstadtfestes im Bereich des Brücken-Centers mit maximal rund 4.000 Besuchern gerechnet werden (vgl. Tabelle auf S. 1 der Anlage zur E-Mail vom 25.4.2018); die Zahl der täglich im Brücken-Center zu erwartenden Kunden liegt wie-

derum deutlich höher. Ob die Berechnung der Veranstaltungsbesucher im Hinblick auf die dort angebotenen Aktivitäten realistisch erscheint, bedarf vor diesem Hintergrund keiner Klärung.

- 53 Gegenteilige Erkenntnisse lassen sich auch der Stellungnahme der PI Ansbach vom 23. April 2018 nicht entnehmen. Betreffend das Altstadtfest wurde u.a. die Einschätzung mitgeteilt, dass sich bei schönem Wetter am Festsonntag sicherlich bis zu 10.000 Besucher in Ansbach einfinden dürften. Hauptbeweggrund für einen Besuch dürfte – nach subjektiver Einschätzung und nach Rückfragen im Kollegenkreis - in erster Linie das Altstadtfest sein. Hinsichtlich des „Festplatzes“ wurde auf einen beigefügten Lageplan mit einem markierten Altstadtbereich Bezug genommen. Bedingt durch die Fußgängerbrücke zum Brücken-Center nördlich der Schaitberger Straße sei auch dieses Einkaufszentrum in rund zwei Minuten zu Fuß zu erreichen, „ohne dass dort Attraktionen des eigentlichen Festes geboten“ würden. Die Örtlichkeit des Altstadtfestes liege mitten in der Stadt und sei dadurch zentral; um die Gassen und Plätze herum befänden sich nahe der Fußgängerzone zahlreiche größere und kleinere Parkplätze, die derart angelegt seien, dass sich bei normalem Verlauf keine oder nur rudimentäre Beeinträchtigungen für den an- oder abfahrenden Fahrzeugverkehr ergäben und grundsätzlich kein polizeiliches Eingreifen erfordern würden.
- 54 Auch diese Ausführungen sprechen dafür, dass das Altstadtfest den Bereich südlich der Residenzstraße prägt, während die Atmosphäre am Brücken-Center überwiegend durch das Einkaufsgeschehen charakterisiert wird. Erst recht wird deutlich, dass eine erkennbare Prägung weiterer Stadtbereiche durch das Festgeschehen nicht gegeben ist.
- 55 d) Zwar spricht nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand einiges dafür, dass eine Sonntagsöffnung nach § 14 LadSchlG aus Anlass des Street-Food-Festivals bzw. des Altstadtfestes jedenfalls begrenzt auf das Veranstaltungsumfeld grundsätzlich zugelassen werden könnte. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 1. August 2017 hinsichtlich eines Teils ihres räumlichen Geltungsbereichs wirksam wäre. Einer entsprechenden Teilbarkeit dieser Vorschriften steht zum einen entgegen, dass die exakte Grenzziehung des Geltungsbereichs einer solchen rechtskonformen Sonntagsöffnung im Hinblick auf dessen Ermessen grundsätzlich nur durch den Ordnungsgeber vorzunehmen ist. Zum anderen ist nicht zu beurteilen, ob der Wille des Stadtrats der Antragsgegnerin bei Verordnungserlass – in hypothetischer Kenntnis von der Unwirksamkeit der strittigen Regelungen - dahin gegangen wäre, hilfsweise zum stadtweiten Geltungsbereich eine auf einen näher zu definierenden Altstadtbereich beschränkte Ladenöffnung zuzulassen.

- 56 e) Die Sonntagsöffnungen am 4. November 2018 und am 3. November 2019 beziehen sich bereits nicht erkennbar auf eine anlassgebende Veranstaltung im Sinne des § 14 Abs.1 Satz 1 LadSchlG.
- 57 Die Entscheidung der Antragsgegnerin über die Zulassung weiterer Verkaufssonntage nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG muss sich jeweils auf eine bestimmte anlassgebende Veranstaltung beziehen. Vorliegend ergibt sich jedoch aus den vorgelegten Materialien zum Stadtratsbeschluss über den Erlass der Verordnung vom 1. August 2017 bezüglich der Sonntagsöffnungen am 4. November 2018 und am 3. November 2019 nicht, dass der Stadtrat eine bestimmte Veranstaltung als anlassgebend angesehen hat.
- 58 In der Sitzungsvorlage für die Beratung im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss am 18. Juli 2017 und im Stadtrat am 25. Juli 2017 (vgl. Anlage A 6 zur Antragschrift vom 22.1.2018) wurde der sogenannte „Martinsonntag“ als Anlass für die Freigabe der Öffnungszeiten an diesen Tagen zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr bezeichnet. In der Stadtratssitzung vom 25. Juli 2017 wurde vom Vertreter der Stadtverwaltung darauf hingewiesen, dass „Martini (11.11.)“ nicht immer auf einen Sonntag falle und daher auch bisher der verkaufsoffene Sonntag „mal vor und mal nach Martini“ gelegen habe. Anhaltspunkte dafür, dass insbesondere die jährlich stattfindende sogenannte „Martini-Mess“ als anlassgebende Veranstaltung angesehen wurde, fehlen.
- 59 Die Antragsgegnerin hat u.a. ausgeführt, der Martini-Markt sei eine traditionell etablierte Veranstaltung; neben dem traditionellen Martins-Umzug für die Kinder würden die „Martini-Mess“ und jährlich wechselnde Veranstaltungsformate in der Altstadt stattfinden. Dies sei dem Stadtrat bei der Entscheidung über die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage bekannt gewesen, aus diesem Grund fänden sich dazu auch keine weiteren Ausführungen im Sitzungsprotokoll. Die für den Martini-Sonntag vorgesehenen Veranstaltungsformate würden von dem Citymarketing Ansbach e.V. erst im Laufe des Jahres geplant, jedoch regelmäßig große Besucherströme anziehen. Der Citymarketing Ansbach e.V. hat die Antragsgegnerin mit E-Mail vom 25. Juli 2017 (vgl. Bl. 120 der Gerichtsakte im Verfahren 22 NE 18.204) darüber informiert, dass am Wochenende des 4. und 5. November 2017 „im Umfeld des traditionellen Martini-Marktes eine Veranstaltung rund um das Thema Kulinarik, Marktschreier, Kultur und Martini-Umzug“ organisiert werde. Mit weiterem Schreiben an die Antragsgegnerin vom 2. Februar 2018 (vgl. Bl. 134 f. der Gerichtsakte im Verfahren 22 NE 18.204) teilte der Verein das Veranstaltungskonzept für den verkaufsoffenen Sonntag am 4. November 2018 mit, das u.a. eine „Ausweitung des Martini-Markt-

Konzeptes“ mit einem „Kinder-Martini-Markt“ vorsah. Die in diesem Zusammenhang prognostizierte Besucherzahl von 8.000 bis 12.000 wurde maßgeblich mit Besucherzahlen anderer in Deutschland veranstalteter Kinderfeste begründet.

- 60 Als anlassgebende Veranstaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG genügt jedoch keine Veranstaltungsbezeichnung wie hier der „Martini-Sonntag“, die sich auf kein bestimmtes Veranstaltungskonzept und keine bestimmten Veranstaltungsinhalte bezieht. Es ist nicht zulässig, einen verkaufsoffenen Sonntag zuzulassen, dessen anlassgebende Veranstaltung erst zu einem späteren Zeitpunkt konzipiert wird, hier Anfang des jeweiligen Jahres von der lokalen Vereinigung des Einzelhandels. Die Mitteilung des Citymarketing Ansbach e.V. vom 2. Februar 2018 deutet im Übrigen darauf hin, dass im Hinblick auf die Prognose der Besucherzahlen nicht so sehr ein traditioneller „Martini-Markt“, sondern ein darüber hinausgehendes Veranstaltungsformat am verkaufsoffenen Sonntag des 4. November 2018 prägend sein sollte.
- 61 Die anlassgebende Veranstaltung muss insbesondere bei Verordnungserlass soweit konkretisiert sein, dass der Ordnungsgeber feststellen kann, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Sonntagsöffnung nach § 14 LadSchlG erfüllt sind; dies betrifft insbesondere die Frage, ob und ggf. in welchem räumlichen Bereich die Veranstaltung gegenüber der Öffnung von Verkaufsstellen eine prägende Wirkung entfaltet. Auch muss der Ordnungsgeber das ihm beim Verordnungserlass zustehende Ermessen in Kenntnis aller maßgeblichen Umstände ausüben. Erst dann, wenn die Ausgestaltung der betreffenden Veranstaltung feststeht, kann auch über etwaige Beschränkungen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LadSchlG und den Zeitraum der Sonntagsöffnung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG entschieden werden.
- 62 Dieses Erfordernis schließt es grundsätzlich nicht aus, durch eine Verordnung gemäß § 14 LadSchlG mehrere verkaufsoffene Sonntage in aufeinanderfolgenden Jahren zuzulassen, soweit die jeweiligen anlassgebenden Veranstaltungen nach der Konzeption und ihren Auswirkungen bereits absehbar sind, weil es sich um jährliche Traditionsveranstaltungen handelt. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wäre dies z.B. beim jährlichen Altstadtfest der Antragsgegnerin zu bejahen.
- 63 Im Übrigen ist vorliegend zum Zeitpunkt des Beschlusses des Stadtrats über den Verordnungserlass am 25. Juli 2017 nicht gesichert gewesen, dass die Sonntagsöffnung am 4. November 2018 und am 3. November 2019 zeitgleich mit der „Martini-Mess“ stattfinden würde, die grundsätzlich als anlassgebende Veranstaltung für eine - insbesondere räumlich begrenzte - Sonntagsöffnung in Betracht kommen könnte. Aus den vorliegenden Materialien zum Stadtratsbeschluss ergibt sich keine Festlegung, dass dieser Markt sich auf diese Sonntage erstrecken muss. Gerade die Ent-

wicklung im Vorfeld des Erlasses der Verordnung vom 1. August 2017 zeigt im Übrigen, dass der Tag der durch Verordnung zugelassenen Sonntagsöffnung und der Martini-Markt auseinanderfallen können. Ziel des Antrags des Citymarketing Ansbach e.V. vom 22. Dezember 2016, die vorangegangene Verordnung der Antragsgegnerin nach § 14 LadSchlG zu ändern, war die Verlegung des ursprünglich für den 12. November 2017 bestimmten verkaufsoffenen Sonntags auf den 5. November 2017, nachdem festgelegt wurde, dass der Martini-Markt u.a. an diesem letzteren Tag stattfinden sollte. Auf der Homepage der Antragsgegnerin wurde zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 9. August 2018 angekündigt, dass die „Martini-Mess“ vom 11. bis 15. November 2018 stattfinden sollte, d.h. wiederum nicht am geplanten verkaufsoffenen Sonntag des 4. November 2018. Dem steht nicht entgegen, dass der Vertreter der Antragsgegnerin in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, dass der Martini-Markt 2018 auf den 4. November 2018 verlegt worden sei und die im Internet noch vorhandene Ankündigung des Marktes ab dem 11. November 2018 überholt sei.

- 64 Unabhängig von den fehlenden anlassgebenden Veranstaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG für die Sonntagsöffnungen am 4. November 2018 und am 3. November 2019 ist – wie bereits im Falle des Street-Food-Festivals und des Altstadtfestes - nicht ersichtlich, dass den an diesem Tag im Innenstadtbereich geplanten Veranstaltungen gegenüber der stadtweiten Zulassung der Öffnung von Verkaufsstellen eine prägende Wirkung zukommen könnte, welche die Ladenöffnung im gesamten Stadtgebiet der Antragsgegnerin als bloßen Annex der Veranstaltung erscheinen ließe.
- 65 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, soweit eine Sachentscheidung ergangen ist, und auf § 161 Abs. 2 VwGO, soweit das Verfahren in Bezug auf die Zulassung von Sonntagsöffnungen, die sich durch Zeitablauf erledigt haben (8.4. und 3.6.2018), übereinstimmend für erledigt erklärt wurde. Billigem Ermessen im Sinne der letztgenannten Vorschrift entspricht es, die auf den erledigten Teil entfallenden Kosten ebenfalls der Antragsgegnerin aufzuerlegen. Aus den oben genannten Gründen war § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 1. August 2017 auch insoweit rechtswidrig und daher unwirksam, als eine Sonntagsöffnung am 8. April 2018 aus Anlass des Street-Food-Festivals und am 3. Juni 2018 anlässlich des Altstadtfestes zugelassen wurde.
- 66 Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

- 67 Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht erfüllt sind.
- 68 Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO ist die Entscheidungsformel dieses Urteils von der Antragsgegnerin ebenso zu veröffentlichen, wie die betreffende Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre.

Rechtsmittelbelehrung

- 69 Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.
- 70 Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt nur die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Für die in § 67 Abs. 4 Satz 5 VwGO genannten Angelegenheiten (u.a. Verfahren mit Bezügen zu Dienst- und Arbeitsverhältnissen) sind auch die dort bezeichneten Organisationen und juristischen Personen als Bevollmächtigte zugelassen. Sie müssen in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

72

Beschluss:

73

I. Soweit der Normenkontrollantrag übereinstimmend für erledigt erklärt wurde, wird das Verfahren eingestellt.

74

II. Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

75

Gründe:

76

Die Nummer I dieses Beschlusses beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung auf § 52 Abs. 1 GKG. Der Verwaltungsgerichtshof geht hierbei von der grundsätzlichen Angemessenheit eines Streitwerts von 5.000 € für Normenkontrollanträge aus, die auf § 14 LadSchlG gestützte Verordnungen zum Gegenstand haben.

77

Dr. Peitek

Ertl

Nebel